

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/74 zur Festlegung der Grundregeln für die Destillation von Tafelwein der Art A II in der Zeit vom 15. August bis zum 31. Oktober 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74<sup>2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1913/74 zur Festlegung der Grundregeln für die Destillation von Tafelwein der Art A II in der Zeit vom 15. August bis zum 31. Oktober 1974<sup>3)</sup> darf die Destillation nicht nach dem 31. Oktober 1974 erfolgen.

Wegen der begrenzten Aufnahmekapazität der Brennereien wurde nur wenig Wein destilliert.

Zur erfolgreichen Stützung des Marktes empfiehlt es sich, den Zeitraum, innerhalb dessen die Destillation erfolgen darf, für die Weinmengen, über deren Destillation vor dem 31. Oktober 1974 ein Vertrag abgeschlossen wurde, zu verlängern.

Die Marktlage der Erzeugnisse, die bei der Destillation von Wein entsteht, ist durch einen Preisrückgang gegenüber dem Monat Juli gekennzeichnet; um die Sanierung des Marktes für Tafelwein der Art A II nicht zu gefährden, muß dieser Entwicklung Rechnung getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Wortlaut des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1913/74 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

#### „Artikel 4

1. Der in Artikel 2 vorgesehene Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Tafelwein darf weder vor dem 15. August 1974 noch nach dem 31. Oktober 1974 erfolgen.
2. Die Destillation darf weder vor dem 15. August 1974 noch nach dem 15. November 1974 erfolgen.
3. Es kann jedoch beschlossen werden, den Zeitpunkt für die Beendigung der Destillationsmaßnahmen vorzuverlegen, und zwar besonders dann, wenn der Durchschnittspreis für Tafelweine aller Arten auf allen Handelsplätzen während zweier aufeinanderfolgenden Wochen über dem entsprechenden Auslösungspreis liegt.“

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1913/74 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- 1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
- 2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 21. Juni 1974, S. 1
- 3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 202 vom 24. Juli 1974, S. 8

## „Artikel 6

1. Für jeden Hektoliter destillierten Weines gewährt die Interventionsstelle eine Beihilfe.
2. Die Beihilfe beträgt:
  - 0,98 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem Erzeugnis im Sinne von Artikel 5 erster Gedankenstrich verarbeitet wurde;
  - 0,90 Rechnungseinheiten je Grad und Hektoliter, wenn der Wein zu einem Erzeugnis im Sinne von Artikel 5 zweiter Gedankenstrich verarbeitet wurde.
3. Die Beihilfe darf nur dann gezahlt werden, wenn die in Artikel 2 vorgesehenen Verträge vorgelegt werden und der Nachweis erbracht wird,
  - daß diese Verträge während des nach Artikel 4 Absatz 1 zulässigen Zeitraums abgeschlossen wurden,
  - daß die Destillation während des nach Artikel 4 Absatz 2 zulässigen Zeitraums erfolgte.“

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Oktober 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ta 18/74:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

**Finanzanhang**

Durch diesen Verordnungsvorschlag wird die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1913/74 bis 15. November 1974 verlängert. Angesichts der geringen Destillation, die im Rahmen der Verordnung Nr. 1913/74 erfolgt ist, ist anzunehmen, daß sich dieser Vorschlag nicht in Form einer Erhöhung der finanziellen Lasten, die für die Gültigkeitsdauer der

Verordnung Nr. 1724/72 errechnet worden ist, auswirkt\*). Der Vorschlag führt mithin nicht zu neuen Ausgaben.

Es sei daran erinnert, daß die Ausgaben Artikel 691 (Interventionen Wein) des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anzulasten sind.

\*) siehe Dokument KOM (74) 916

**Begründung**

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/74 des Rates vom 22. Juli 1974 zur Festlegung der Grundregeln für die Destillation für Tafelwein der Art A II in der Zeit vom 15. August bis zum 31. Oktober 1974 ist die Destillation unter bestimmten Bedingungen, jedoch nur bis zum 31. Oktober 1974, zulässig. Inzwischen haben sich technische Schwierigkeiten ergeben, weshalb nur wenig Wein destilliert werden konnte.

Es empfiehlt sich daher, den Zeitraum für Destillationsmaßnahmen zu verlängern, um eine größere Weinmenge aus dem Markt zu nehmen, die zeitliche

Beschränkung für den Abschluß der Verträge jedoch aufrechtzuerhalten.

Um die Auswirkungen der betreffenden Maßnahme auf den Markt zu gewährleisten, erscheint eine Fristverlängerung um zwei Wochen angemessen.

Die Beihilfe wurde unter Berücksichtigung der Preissituation für Alkohol und Branntwein im Monat Juli festgesetzt. Der mittlerweile eingetretene Rückgang der Preise für diese beiden Erzeugnisse macht eine Anpassung der Beihilfen notwendig.